

solle, wenn sie nicht von einem Kammermitgliede zu der seinigen gemacht werde, und es wurden dabei nähere Bestimmungen über die Behandlung der Petitionen getroffen. Die zweite Kammer hat sich in dieser Weise nicht erklärt, vielmehr die Petitionen auf die bisherige Weise behandelt. Gegenwärtig ist von der zweiten Kammer beschlossen worden, eine materielle Erklärung auf diesen Abschnitt des allerhöchsten Decrets noch abzulehnen, dagegen die Frage wegen Behandlung der an die Ständeversammlung gelangenden Petitionen der für die Landtagsordnung niederzusetzenden Zwischendeputation mit zur gutachtlichen Beantwortung zuzuweisen. Es ist die Vereinigungsdeputation dahin übereingekommen, daß, da bei dem Ablaufe des gegenwärtigen Landtages und bei der Wichtigkeit des Gegenstandes eine übereinstimmende Erklärung beider Kammern über diesen Gegenstand nicht mehr zu bewirken sein werde, es angemessen sei, die Frage über die Behandlung der Petitionen an die Ständeversammlung der Zwischendeputation zur Begutachtung zu überweisen und in dieser Weise die erforderliche ständische Erklärung abzugeben.

Staatsminister v. Beschau: Die Staatsregierung muß es fortwährend bedauern, daß von Seiten der zweiten Kammer dem gedachten Decrete nicht allein nicht nachgegangen worden, sondern auch keine Erklärung darauf abgegeben worden ist. Sie hätte allerdings in Folge des erstern Decrets antworten können, daß, wenn sie Bedenken trug, den Bestimmungen desselben nachzugehen, sie sich darüber auslassen würde. Diese Erklärung blieb aber aus, weil man Seiten des Ministerii sich vorläufig damit einverstanden erklärt hatte, den Gegenstand bei der Berathung der Landtagsordnung mit zur Sprache zu bringen. Die Berathung der Landtagsordnung kam aber bei dem jetzigen Landtage nicht zu Stande, und deshalb fand sich die Staatsregierung veranlaßt, ein zweites Decret zu erlassen, in welchem die ausdrückliche Erklärung der Stände gefordert wurde. Eine Erklärung abzugeben, ist jedenfalls die Verpflichtung beider Kammern, ebenso wie die Staatsregierung verbunden ist, auf die ständischen Anträge, wie in der Verfassungsurkunde steht, wo möglich noch während des Landtags zu antworten. Bei der jetzigen Lage der Sache blieb dem Ministerio nichts Anderes übrig, als sich dabei zu beruhigen, daß der Mangel an Zeit es unthunlich macht, jetzt noch eine solche Erklärung abzugeben. Wenn dieser Gegenstand nach dem Vorschlage an die bezeichnete Zwischendeputation verwiesen werden soll, so mache ich auf den Umstand aufmerksam, daß es sich bei der Berathung der Zwischendeputation nicht etwa um die Petitionsfrage, um das Petitionsrecht überhaupt handelt, indem die Staatsregierung der Meinung ist, daß dieser Punkt nach der Verfassungsurkunde feststeht, sondern lediglich, wie auch der Herr Referent vorgetragen hat, über die Behandlung der Petitionen, die in gewissen Fällen zulässig sind.

Freiherr v. Friesen: Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß von einem Vorschlage der Vereinigungsdeputation nicht zurückgegangen werden kann, und daß es am allerwenigsten den Mitgliedern der Deputation zusteht, eine Erinnerung dagegen zu machen; allein eine Bemerkung bei dem Vorschlage

und bei der Fassung desselben [muß ich mir doch noch erlauben; wenn nämlich die Worte so gefaßt werden sollen, wie der Herr Referent sie vorgetragen hat, so fürchte ich, würde darin erstens eine factische Unrichtigkeit liegen, weil die erste Kammer über diese Frage bereits Beschluß gefaßt und diesen Beschluß auch bei diesem ganzen Landtage bereits verfolgt hat. Sie ist mit der hohen Staatsregierung über diesen Punkt bereits ganz einig; das ist aber nach dieser Fassung nicht erwähnt. Ein zweites Bedenken, welches mir bei den fraglichen Worten beiegt, besteht darin, daß dadurch ein Zurückgehen von einem bereits gefaßten Beschlusse der ersten Kammer ausgesprochen oder wenigstens angedeutet würde. So wenig ich gegen die Fassung eine Erinnerung machen kann, so will ich doch anheimgen, ob die Kammer in der Schrift sich nicht auf den bereits gefaßten Beschluß beziehen könnte, was durch die Einschaltung von wenigen Worten leicht geschehen kann.

Referent Bürgermeister D. Gross: Ich muß darauf erwidern, daß der Vereinigungsdeputation der Versuch oblag, in Hinsicht auf den fraglichen Gegenstand eine übereinstimmende Erklärung beider Kammern zu erlangen; diese war nicht zu bewirken. Der von der ersten Kammer gefaßte Beschluß wird für ihren Geschäftsgang fortbestehen; allein eine gegen die Staatsregierung abzugebende Erklärung würde sich nur auf einen Beschluß gründen können, der von beiden Kammern übereinstimmend angenommen wäre. Dieser war aber wegen Ablaufs der Zeit nicht mehr zu erlangen.

Prinz Johann: Ich glaube, daß es gut wäre, wenn die Kammer sich dahin erklärte, wie es nicht die Absicht sei, künftigen Landtag diese Landtagspraxis aufzugeben.

Referent Bürgermeister D. Gross: Es wird darauf ankommen, ob bei der definitiven Feststellung der Landtagsordnung ein Beschluß gefaßt wird, welches Verfahren hierbei beobachtet werden soll.

Prinz Johann: Ich wünschte, daß die Kammer sich dahin erkläre, daß bis zur definitiven Feststellung der Landtagsordnung sie der Ansicht sei, daß diese Praxis nicht aufgehoben sei. Ich glaube doch, es würde gut sein, wenn diese Ansicht zu Protokoll niedergelegt würde.

Referent Bürgermeister D. Gross: Zu Protokoll würde diese Erklärung niedergelegt werden können, aber nicht in der einzureichenden ständischen Schrift.

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer begnügt sich wohl damit, daß dieser Gegenstand im Protokolle bemerkt werde und die Erklärung in die Schrift komme, warum man sich nicht habe weiter darauf einlassen können, wegen Ablauf der Zeit. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Es hat der Herr Referent das Bedenken, ob nicht noch Namensaufruf eintreten möchte.

Prinz Johann: Ich glaube nicht, der Namensaufruf ist schon bei dem einen Punkte eingetreten.

Nunmehr trägt Bürgermeister Hübler als Referent die ständische Schrift, die G.werb- und Personalsteuer betreffend, vor, und äußert: Sie ist den Beschlüssen beider Kammern ganz